

**Absender
CDU-Fraktion**

Drucksachen-Nr.

0063/2020

öffentlich

Antrag

**der Fraktion, der/des Stadtverordneten
CDU-Fraktion**

**zur Sitzung:
Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 18.02.2020**

Tagesordnungspunkt

Antrag der CDU-Fraktion vom 27.01.2020 (eingegangen am 28.01.2020): „Erhöhung der Zahl der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger, die eine Fraktion für Ausschüsse benennen darf“

Inhalt:

Mit Schreiben vom 27.01.2020 (eingegangen am 28.01.2020) beantragt die CDU-Fraktion, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Rat beschließt, die Regelung auf maximal 4 s.B. pro der jeweiligen Fraktion angehörenden Ratsmitglieder, max. aber 18 s.B. pro Fraktion zu erhöhen.“

Das Schreiben der CDU-Fraktion ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Antrag der CDU-Fraktion nimmt Bezug auf einen mehrheitlichen Beschluss des Rates in der Sitzung am 03.05.2016:

„Der Rat beschließt, die maximale Zahl der sachkundigen Bürgerinnen und sachkundigen Bürger (s.B.), die eine Fraktion für die Ausschüsse benennen darf, zu begrenzen auf drei s.B. pro der jeweiligen Fraktion angehörenden Ratsmitglieder, maximal aber zwölf s.B. pro Fraktion. Die maximal zulässige Zahl der s.B. in den einzelnen Fraktionen beträgt demnach jeweils zwölf in der CDU, der SPD und bei Bündnis 90/DIE GRÜNEN sowie jeweils neun bei FDP, ALFA und DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL. Ein/e s.B. darf auch in mehreren Ausschüssen ordentliches oder stellvertretendes Mitglied sein.“

Im Falle eines Beschlusses des Antrages der CDU-Fraktion dürften die CDU-Fraktion, die SPD-Fraktion und die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN künftig jeweils bis zu 18, und die Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL, die FDP-Fraktion sowie die mitterechts-Fraktion künftig jeweils bis zu zwölf sachkundige Bürgerinnen und Bürger für Wahlen zur Besetzung von Ausschüssen benennen.

Die Anzahl der ordentlichen Ausschussmitglieder je Fraktion in den Ausschüssen würde sich dadurch nicht ändern. Zusätzliche sachkundige Bürgerinnen und Bürger könnten nur im Rahmen von Nachfolgebesetzungen oder durch Verlängerung der Stellvertretungslisten in die Ausschüsse gewählt werden.

Darüber hinaus gilt für das Verfahren mit Anträgen:

Gemäß § 1 Absatz 2 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach (ZuO) sind alle Angelegenheiten, über die der Rat Beschluss fassen soll, vorher von den Ausschüssen des Rates zu beraten, soweit sie in deren Zuständigkeit fallen.

Berührt ein Antrag einer Fraktion die Zuständigkeit eines Fachausschusses, ist er ohne Aussprache an den betreffenden Ausschuss zu überweisen, § 12 Absatz 1 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO).

Gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 6 ZuO berät der Haupt- und Finanzausschuss Angelegenheiten, die nicht einem anderen Ausschuss zugewiesen sind.

Demnach wäre der Antrag ohne Aussprache zur Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss vor einer abschließenden Entscheidung im Rat zu überweisen.

Alternativ könnte der Rat beschließen, den Antrag unter Verzicht auf eine Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss in der Sitzung des Rates am 18.02.2020 zu beraten und zu entscheiden.